

# Satzung des Vereins

## *Freunde und Förderer der Grundschule Niederheide e.V.*

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen *Freunde und Förderer der Grundschule Niederheide e.V.* und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Hohen Neuendorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der *Grundschule Niederheide* in Hohen Neuendorf.
- (3) Der Satzungszweck wird durch die materielle und ideelle Unterstützung der *Grundschule Niederheide* verwirklicht. Insbesondere durch: kulturelle Förderung des schulischen Lebens; Unterstützung von Schulvorhaben; Anschaffung von Lehr-, Lern- und Spielmaterial; Verbessern der Ausstattung der Bibliothek, der Schulräume und -anlagen; Förderung oder Trägerschaft kultureller und anderer fachlich bezogener Veranstaltungen der Schule, wie Schulprojekte, Schul- und Sportfeste, Schultheater- und Musikaufführungen und deren Vorbereitung, Tage der offenen Tür; Organisation und Unterstützung von Exkursionen oder Klassenfahrten; Ausrichtung von Wettbewerben; Erhaltung und Pflege der Tradition der Schule; Unterstützung benachteiligter Schüler; Finanzierung und ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte und Benachteiligte.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann eine volljährige, natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft werden. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Satzung, der Vereinsbeschlüsse und zur Beitragszahlung.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, über den der Vorstand entscheidet. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen ernannt.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt am Tage des Vorstandsbeschlusses, mit dem das Mitglied in den Verein aufgenommen wird. Das Mitglied wird über die Aufnahme unterrichtet.

### § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Tod,
  - Austritt und
  - Ausschluß.
- (2) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist seinen Austritt jeweils zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand erklären.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen:
  - falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen ist,
  - falls das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder
  - aus wichtigem Grund.
- (4) Über den Ausschluß, welcher mit sofortiger Wirkung erfolgt, beschließt der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluß unterrichtet. Als Anschrift ist die zuletzt bekannte zu wählen, welche das Mitglied dem Vorstand mitgeteilt hat. Gegen den Beschluß kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (5) Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden, bei einer Auflösung oder bei einer Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Zuwendungen an den Verein oder auf Verteilung des Vereinsvermögens.

## § 5 Beiträge und Spenden

- (1) Der Verein bringt die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks auf durch: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus seinen Aktivitäten und Erträge seines Vermögens.
- (2) Über die Fälligkeit und die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

## § 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand und
  - der Kassenprüfer.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan und entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung oder durch den Beschluß der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes,
  - die Entgegennahme des Revisionsberichtes des Kassenprüfers,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Mittelverwendung des Vereins,
  - die Festsetzung der Mindestbeiträge,
  - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen und durchgeführt werden.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
  - mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt oder
  - ein Gründungsmitglied darum bittet.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Tagesordnung und mindestens zwei Wochen vor

dem geplanten Termin ein. Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung anzukündigen. Die Einladung erfolgt per Aushang am Schwarzen Brett der *Grundschule Niederbeide*.

- (5) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt der Vorstand einen Versammlungsleiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.
- (7) Jedes Mitglied oder Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- (9) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung und mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches nötig werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Schatzmeister ist gleichzeitig ein weiterer stellvertretender Vorsitzender.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder dieser Personen Einzelbefugnis erteilt wird.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Beschlüsse. In seine Zuständigkeit fallen alle Aufgaben, welche nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Er kann besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, wählt der verbliebene Vorstand einen Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

- (5) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beiräte berufen. Diese haben im Vorstand und in der Mitgliederversammlung, sofern sie Nichtmitglied sind, beratende Stimme.

### **§ 9 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, welcher nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Kassenprüfer prüft die Kasse des Vereins, sowie die Bücher und Belege einmal jährlich, sachlich und rechnerisch. Sein Revisionsbericht wird dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt.
- (3) Der Kassenprüfer beantragt nach beanstandungsfreier Prüfung die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 10 Niederschrift**

- (1) Über die Versammlungen des Vereins und die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Protokoll ist in der folgenden Versammlung oder Sitzung zu genehmigen.

### **§ 11 Auflösung**

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Einberufung dieser Mitgliederversammlung muß darauf hingewiesen werden, daß die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung steht.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Stimmen der Mitglieder erforderlich. Sind bei der Versammlung weniger als drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder vertreten, so ist innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann bei Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
- (3) Nach der beschlossenen Auflösung des Fördervereins bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis die noch zu erledigenden Angelegenheiten des Vereins abgewickelt worden sind.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hohen Neuendorf, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der *Grundschule Niederbeide* zu verwenden hat.